

Amtsblatt für die Stadt ZÜLPICH



BLAYE
(F)



ELST (NL)



KANGASALA
(FIN)

PARTNER
STÄDTE

4. September 2015

Sonderausgabe

Ratsbürgerentscheid
der Stadt Zulpich
über die Frage



„Sollen die weiterführenden Schulen Realschule und
Hauptschule in Zulpich unter Verzicht auf die
Neugründung einer Gesamtschule erhalten bleiben?“

Abstimmungstag: Sonntag, 27. September 2015

Die Abstimmlokale sind geöffnet von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Stimmabgabe per Brief: bis Sonntag, 27. September, 16:00 Uhr

Bekanntmachung zum Ratsbürgerentscheid in der Stadt Zülpich am Sonntag, 27. September 2015

Abstimmtag und Frage des Ratsbürgerentscheids

Am Sonntag, 27. September 2015 findet in der Stadt Zülpich ein Ratsbürgerentscheid statt.

Folgende Frage steht zur Entscheidung durch die Bürgerinnen und Bürger an:

„Sollen die weiterführenden Schulen Realschule und Hauptschule in Zülpich unter Verzicht auf die Neugründung einer Gesamtschule erhalten bleiben?“

Die Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis

Das Abstimmungsverzeichnis zum Ratsbürgerentscheid wird in der Zeit von

Montag, 07. September 2015 bis

Freitag, 11. September 2015,

für Abstimmungsberechtigte zur **Einsichtnahme** während der Öffnungszeiten in folgender Dienststelle bereitgehalten:

Stadt Zülpich

Der Bürgermeister

Rathaus, Abstimmbüro (Raum 200)

Markt 21, 53909 Zülpich

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

Freitag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während des vorstehend genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das vorgenannte Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch einlegen.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn

a) er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat

b) sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Einteilung der Abstimmbezirke

Das Gebiet der Stadt Zülpich ist in 26 Abstimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Abstimmbezirke kann im Abstimmbüro, Rathaus, Raum 200, Markt 21, 53909 Zülpich, eingesehen werden.

Für jeden Abstimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet.

Zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses werden vier Briefabstimmungsvorstände gebildet. Sie treten am Tag des Bürgerentscheides, 27. September 2015, um 16.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich, zusammen.

Abstimmungsberechtigung

Abstimmen kann nur, wer in das **Abstimmungsverzeichnis** eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides

- Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens 16 Tagen vor der Abstimmung in der Stadt Zülpich seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat und
- nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz NRW vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Stimmabgabe im Abstimmlokal

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 06. September 2015 eine **Abstimmungsbenachrichtigung**. Mit gleicher Post wird ein Informationsblatt/Abstimmungsheft zum anstehenden Ratsbürgerentscheid übersandt.

Die Stimme kann jede/r Abstimmungsberechtigte nur in dem Abstimmungsraum abgeben, in dessen Abstimmungsverzeichnis

er/sie eingetragen ist. **Der Abstimmungsbezirk und der zutreffende Abstimmungsraum sind in der Abstimmungsbenachrichtigung angegeben.**

Der Abstimmende muss sich auf Verlangen über seine Person ausweisen und deshalb seinen **Personalausweis** oder **Reisepass**, Unionsbürger ihren **Identitätsausweis**, mitbringen.

Außerdem ist die **Abstimmungsbenachrichtigung** mitzubringen und abzugeben. Das Stimmrecht kann aber auch bei Verlust der Abstimmungsbenachrichtigung ausgeübt werden.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten.

Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme.

Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Kabine des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass bei der Abgabe von den Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er abgestimmt hat.

Stimmscheine - Briefabstimmung

Abstimmungsberechtigte, die einen Stimmschein haben, können am Bürgerentscheid durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmlokal der Stadt Zülpich oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Stimmscheine können von eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis spätestens Freitag, 25. September 2015, 18.00 Uhr, bei dem oben genannten Abstimmungsbüro der Stadt Zülpich beantragt werden.

Im Falle einer **nachweislich plötzlich** aufgetretenen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tag der Abstimmung, 27. September 2015, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Stimmscheine können schriftlich, persönlich (nicht fernmündlich) oder elektronisch, z. B. per E-Mail oder über ein Online-Formular auf der städtischen Website www.zuelpich.de, beantragt werden.

Wer die Ausstellung eines Stimmscheines für eine andere Person beantragen will, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt.

Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

Durchführung der Briefabstimmung

Mit dem gelben Stimmschein werden der grüne Stimmzettel, ein amtlicher grüner Stimmzettelumschlag, ein amtlicher gelber Stimmbriefumschlag und ein Merkblatt übersandt.

Wer per Brief abstimmt, kennzeichnet persönlich den grünen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem gelben Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den unterschriebenen gelben Stimmschein und den grünen Stimmzettelumschlag in den gelben Stimmbriefumschlag und verschließt ihn.

Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihren

Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Stimmumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Hat der Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem gelben Stimmumschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Abstimmungsberechtigten gekennzeichnet hat.

Wer durch Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilnimmt, muss den Stimmbrief so rechtzeitig an das Abstimmungsbüro der Stadt Zülpich senden, dass er dort **spätestens am Abstimmungstag, 27. September 2015, bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Der Stimmbrief kann auch dort abgegeben werden. Nach Eingang des Stimmbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Stimmbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert, ist also nicht zu frankieren.

Öffentlichkeit und Strafbestimmungen

Die Abstimmungshandlung und die Ergebnisermittlung sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

Jede Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und persönlich ausüben. Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

Zülpich, 26. August 2015

gez.

Albert Bergmann

Bürgermeister und Abstimmungsleiter

Fahrt zum Modezentrum 
nach Mönchengladbach

Dienstag, 6. Oktober 2015

Abfahrt ab Zülpich
Hotel Europa, 12.30 Uhr,
weitere Orte auf Anfrage
Rückfahrt ca. 17.30 Uhr

15,00 €
pro Person
inkl. Kaffeegedeck



THELEN REISEN
Markt 13 · 53909 Zülpich
Telefon: 0 22 52/24 16 · Telefax: 0 22 52/8 13 35
E-Mail: thelen-reisen@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Stadt Zülpich, Postfach 13 54, 53905 Zülpich, Telefon (0 22 52) 52-211 oder 52-0, email: phavenith@stadt-zuelpich.de, Internet: www.stadt-zuelpich.de

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich: Porschen & Bergsch Mediendienstleistungen, 52399 Merzenich, Am Roßpfad 8, Telefon (0 24 21) 7 39 12, Telefax (0 24 21) 7 30 11, www.porschen-bergsch.de. E-Mail: info@porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Der Umwelt zuliebe auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt. Auflage: 9.400 Exemplare

In unserem Hause gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

ÜBER 100 SEITEN
PRALL GEFÜLLT MIT
FEINSTEN WEINEN,
„WEINGENUSS 2016“
GRATIS AB OKTOBER,
ANRUF ODER MAIL
GENÜGT!

CHILE WEIN CONTOR



SEIT 1992

24. Oktober 2015: 14- 19.00 Uhr

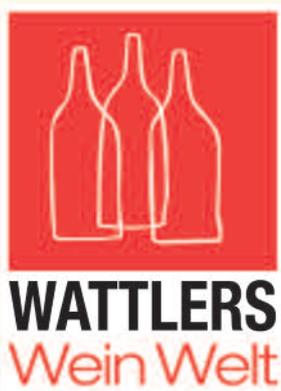
25. Oktober 2015: 11- 19.00 Uhr

Jour fixe für alle Weinfreunde: Die treffen sich im Oktober wie stets in Wattlers Wein Welt, Zülpich. Dort findet die wohl bekannteste Veranstaltung der Region um Köln zum Thema „Gute Weine“ statt. Über 80 exzellente Weine stehen für Sie bereit zur freien Verkostung, internationale Spezialitäten und allerlei Köstlichkeiten verlocken Sie zum Knabbern und Genießen!



Das 15. Internationale Weinforum in Wattlers Wein Welt bietet Ihnen Genussgarantie auf höchstem Niveau!

Die den Appetit lockende Verkostungsliste liegt für Sie bereit! Ab dem 12. Oktober 2015 unter www.cwc.de Schauen Sie einfach mal rein!



Wattlers Wein Welt

Bergheimer Str. 1 · 53909 Zülpich

Tel.: 02252-4073 · info@cwc.de · www.cwc.de